

Ad-hoc-Versammlung zum Zwecke der Ankündigung freiwilliger Beiträge zu den Flüchtlingsprogrammen für das folgende Jahr einzuberufen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen jährlich unmittelbar nach der Aussprache über den Bericht des Hohen Kommissars im Dritten Ausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung oder eines von ihm ernannten Stellvertreters am Amtssitz der Vereinten Nationen einberufen wurde,

feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/146 vom 17. Dezember 1999 die Vorlage eines jährlichen Einheits-Programmbudgets des Amtes des Hohen Kommissars gebilligt hat,

sowie feststellend, dass der im Rahmen des jährlichen Programmbudgets für die Programme des Amtes des Hohen Kommissars veranschlagte Finanzbedarf in dem jährlich Ende November oder Anfang Dezember in Genf veröffentlichten globalen Beitragsappell verkündet wird und die Grundlage für die Beitragszusagen bildet, die in Reaktion auf die in dem globalen Beitragsappell enthaltenen Informationen erfolgen,

beschließt, dass der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung ab 2001 in Genf, dem Sitz des Amtes des Hohen Kommissars, einberufen werden kann, mit dem Ziel, den Finanzierungsmechanismus nach der Verabschiedung des jährlichen Programmbudgets zu verbessern und zu rationalisieren.

RESOLUTION 55/76

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸¹.

55/76. Fünfzigster Jahrestag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und Weltflüchtlingstag

Die Generalversammlung

1. *würdigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für seine Leitung und Koordinierung der internationalen Maßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und spricht ihm ihre Anerkennung für die unermüdlichen Anstrengungen aus, die es in den letzten fünfzig Jahren unter-

nommen hat, um Flüchtlingen und anderen unter seiner Obhut stehenden Personen internationalen Rechtsschutz und Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für ihre Probleme zu finden;

2. *bekundet ihre Hochachtung* für die Einsatzbereitschaft der humanitären Helfer der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars im Feld, einschließlich der Ortskräfte, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihr Leben riskieren;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Tätigkeiten, die das Amt des Hohen Kommissars im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu Gunsten von Rückkehrern, Staatenlosen und Binnenvertriebenen durchführt;

4. *stellt fest*, dass der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Regierungen und den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Mitsprache der Flüchtlinge bei den Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, eine ausschlaggebende Rolle zukommt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass das Amt des Hohen Kommissars auf Grund seiner Tätigkeit zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen unter seiner Obhut stehenden Personen auch zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt, insbesondere derjenigen, die den Frieden, die Menschenrechte und die Entwicklung betreffen;

6. *stellt fest*, dass im Jahr 2001 der fünfzigste Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸² begangen wird, in dem die grundlegenden Begriffe des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen festgelegt sind;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation der afrikanischen Einheit zugestimmt hat, dass ein internationaler Flüchtlingstag mit dem Afrikanischen Flüchtlingstag am 20. Juni zusammenfallen kann;

8. *beschließt*, dass der 20. Juni ab dem Jahr 2001 als Weltflüchtlingstag begangen wird.

RESOLUTION 55/77

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸³.

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mauritania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.